Positionierung des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) zum Vorschlag der Bund-Länder AG Rechtsvereinfachung SGB II „Nr. 23 Temporäre Bedarfsgemeinschaft (§ 7 SGB II)“

Keine Kürzung zu Lasten der Kinder von Alleinerziehenden

Der VAMV lehnt den konsentierten Vorschlag zur Temporären Bedarfsgemeinschaft aus dem Bericht der Bund-Länder AG Rechtsvereinfachung im SGB II vom 2. Juli 2014 mit Entschiedenheit ab, weil es sich dabei im Ergebnis um eine Kürzung in Haushalten von Alleinerziehenden handelt.

Bei getrennt lebenden Eltern wohnt das Kind in der Regel hauptsächlich bei dem betreuenden Elternteil und pflegt einen regelmäßigen Umgang mit dem anderen Elternteil. Der dadurch entstehende finanzielle Mehrbedarf ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bei Bedürftigkeit der Eltern von den Grundsicherungsträgern zu übernehmen.
Die AG schlägt vor, den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld in der sogenannten Haupt-BG um den Betrag zu mindern, den der umgangsberechtigte Elternteil für die Tage des Umgangs erhält. Damit würde die Existenzsicherung der davon betroffenen Kinder in der Haupt-BG nicht mehr gewährleistet sein.

Wir fordern Politik und Gesetzgeber auf, diesen Vorschlag nicht in das anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Rechtsvereinfachung im SGB II einmünden zu lassen. Stattdessen sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, die gemäß der Rechtsprechung des BSG eine Auszahlung von Sozialgeld für Umgangstage ohne Minderung der Ansprüche in der Haupt-BG vorsieht.

Begründung:

Sofern ein umgangsberechtigter Elternteil bedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII ist, sieht das Sozialrecht eine Berücksichtigung der anfallenden Umgangskosten vor. Nach § 21 Abs. 6 SGB II hat der umgangsberechtigte Elternteil Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten und gegebenenfalls Übernachtungskosten, um die Beziehung zu seinem Kind pflegen zu können. Desweiteren werden mitunter höhere Wohnkosten anerkannt. Das ist richtig und wird vom VAMV befürwortet.
Daneben hat das Kind für die Tage, die es beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, Anspruch auf Sozialgeld, welches der umgangsberechtigte u. U. nicht sorgeberechtigte Elternteil nach § 38 Abs. 2 SGB II selbst beantragen und entgegen nehmen kann. Als Nachweis dienen regelmäßig Gerichtsbeschlüsse, gerichtliche Umgangsvereinbarungen und Protokolle von Elternvereinbarungen, die beim Jugendamt geschlossen wurden. Eine formlose Bestätigung durch den betreuenden Elternteil genügt im Zweifel auch.

Das BSG hatte für diese Fälle bereits 2006 die Rechtsfigur der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ geschaffen (7.11.2006 – B 7b AS 14/06 R). Eine solche entsteht, wenn Kinder im Rahmen von Umgangsregelungen regelmäßig tageweise im Haushalt des anderen Elternteils wohnen. Dem BSG nach besteht für jeden Tag eine temporäre Bedarfsgemeinschaft, an dem sich das Kind länger als 12 Stunden dort aufhält. Für die Berechnung des Sozialgeldanspruches während des Umgangs hat das BSG eine einfache Formel benannt: der entsprechende Regelsatz des Kindes wird durch 30 geteilt und multipliziert mit der Anzahl der Tage im Monat, die es beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt.

Bezieht der betreuende Elternteil ebenfalls Leistungen nach dem SGB II, **sieht die Rechtsprechung des BSG eine Kürzung des Sozialgeldanspruchs in der Bedarfsgemeinschaft mit dem betreuenden Elternteil, wo das Kind hauptsächlich wohnt, allerdings**

nicht vor. Vielmehr hat das BSG in seiner Entwicklung der temporären Bedarfsgemeinschaft und den durch Umgang anfallenden Mehrbedarfen betont, dass in Folge einer Trennung einer Familie Benachteiligungen der betroffenen Kinder zu vermeiden sind. Nicht alle Kosten, so das BSG, sind aufzuteilen. Vielmehr entstünden **finanzielle Mehrbelastungen, die wegen der besonderen Förderungspflicht des Staates nach Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Familie) berücksichtig werden müssen. Dass anspruchsberechtigte Kinder dadurch ein insgesamt höheres Sozialgeld erhalten, sei laut BSG hinzunehmen (Rn. 28).**

Wird der Auszahlungsanspruch für das Sozialgeld des Kindes in der Haupt-BG gekürzt, in der Regel im Haushalt der betreuenden alleinerziehenden Mutter, fehlen dort anteilig notwendige Mittel zur Existenzsicherung. Der Regelsatz für Kinder enthält nämlich Bedarfe für langlebige Güter sowie Fixkosten, die auch während tageweiser Abwesenheiten in der Haupt-BG anfallen. Dazu gehören besonders folgende regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben (§ 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz): Bekleidung und Schuhe, Innenausstattung und Haushaltsgeräte, Wohnungsinstandhaltung sowie Nachrichtenübermittlung. **Deshalb wäre die Existenzsicherung der betroffenen Kinder nicht mehr sicher gestellt, würde der Vorschlag der AG zur temporären Bedarfsgemeinschaft umgesetzt.**

Das Sozialgericht Dresden lehnte in seinem Urteil vom 26.03.2013 (S 20 AS 5508/10) eine Kürzung der Regelleistung in der Haupt-BG ebenfalls ab: „Im Übrigen trifft es auch nicht zu, dass in der Bedarfsgemeinschaft der Mutter für die Tage der über 12-stündigen Abwesenheit der Klägerin jeweils Ersparnisse in Höhe von 1/30 des monatlichen Sozialgeldes angefallen wäre. […] Dies betrifft insbesondere die Bedarfe für Hausrat und im Alter der Klägerin auf Grund des Wachstums von besonderer Bedeutung Bekleidung.
An diesen Beispielen wird anschaulich, dass die Kürzung des Sozialgeldes der Klägerin seitens ihrer Angehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Mutter mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz [GG] in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG) nicht in Einklang zu bringen ist.“ (Rn. 226)

Ebenfalls gegen eine Kürzung in der Haupt-BG hat sich der Neunzehnte Deutsche Familiengerichtstag 2011 ausgesprochen: „In sozialrechtlicher Hinsicht stellen Umgangskosten einen atypischen Mehrbedarf dar, der vom Leistungsträger grundsätzlich zu übernehmen ist. […] Der Anspruch entsteht auch, wenn das Kind für den betreffenden Zeitraum bereits Leistungen als Mitglied einer anderen Bedarfsgemeinschaft erhalten hat. Die Leistungen an die andere Bedarfsgemeinschaft sind im Hinblick auf die dort anfallenden Fixkosten im Regelfall nicht zu kürzen.“ (S. 117)

Das Argument der Verwaltungsvereinfachung trägt aus Sicht des VAMV nicht. Im Gegenteil: Wird das anteilige Sozialgeld an den umgangsberechtigten Elternteil ohne Minderung des Anspruches in der Haupt-BG ausgezahlt, sind für die Haupt-BG keine Änderungsbescheide notwendig.

Weiterhin gibt der VAMV zu bedenken, dass dieser Kürzungsvorschlag Alleinerziehende in einen schwierigen Interessenskonflikt zwischen Existenzsicherung ihres Kindes und ihrem Wunsch nach Realisierung des Umgangs mit dem anderen Elternteil bringen würde. Um die Situation von Kindern mit Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II nicht noch weiter zu verschärfen, sollte eine gesetzliche Klarstellung der Rechtsprechung des BSG folgen.

Berlin, 08.08.2014
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Antje Asmus